

# Änderungsregister

## **Gebühren- und Benutzersatzung für Schuleinrichtungen der Stadt Bautzen**

vom 20. Dezember 1995

(Amtsblatt Jg. 6 Nr. 1 vom 5. Januar 1996)

### Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 1 Nr. 1 Satz 1	geändert	28.08.96	Jg. 6 Nr. 17/96
§ 1 Nr. 5	ergänzt	28.08.96	Jg. 6 Nr. 17/96

# **Gebühren- und Benutzersatzung für Schuleinrichtungen der Stadt Bautzen**

vom 20. Dezember 1995

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 6 Nr. 1 vom 5. Januar 1996)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung vom 15. Juli 1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 S. 1432) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 20.12.1995 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

1. Als Schuleinrichtungen gelten im Sinne dieser Satzung nicht die schuleigenen Sportanlagen. Deren Nutzung wird durch die Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen geregelt.
2. Schuleinrichtungen werden vom Schulverwaltungsamt vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
3. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.
4. Vereinigungen im Sinne der Satzung sind Vereine, die gemäß ihrer Satzung ihren Sitz in Bautzen haben und beim Amtsgericht eingetragen sind. Vereine, die ihren Sitz nicht in Bautzen haben, sind auswärtige Vereine. Gemeinnützige Vereine sind nur solche, die durch Bescheinigung des Finanzamtes die Gemeinnützigkeit nachweisen.
5. Diese Satzung gilt nicht für Schulen oder deren Teile, die nicht mehr zu Unterrichtszwecken im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes genutzt werden.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht**

1. Die Nutzung von Schuleinrichtungen durch die jeweilige Schule ist gebührenfrei. Dies gilt auch für freiwillige schulische Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit.

2. Schulfremde Personen und Vereinigungen haben für die Nutzung der Schuleinrichtung eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anlage A. Gemeinnützige Vereine zahlen eine verringerte Gebühr nach Anlage B. Die Anlagen A und B sind Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

1. Es ist ein schriftlicher Antrag an das Schulverwaltungsamt der Stadt zu richten. Das Schulverwaltungsamt entscheidet über die Zulassung zur Nutzung.
2. Die Nutzung von Schuleinrichtungen außerhalb des Unterrichts bedarf der schriftlichen Genehmigung des Schulleiters.

### **§ 4**

#### **Benutzungszeit**

1. Die Nutzung durch schulfremde Personen und Vereinigungen darf nur außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
2. Ein Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.
3. Während der Schulferien, an Sonn- und Feiertagen ist eine Nutzung von Schuleinrichtungen grundsätzlich nicht möglich. Das Schulverwaltungsamt kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 5**

#### **Widerruf**

1. Einen Widerruf der Benutzungsberechtigung haben die Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Pflichten zu erwarten.
2. Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räume für Aufgaben der Schule oder andere dienstliche Zwecke benötigt werden.

### **§ 6**

#### **Benutzungsrichtlinien**

1. Der Antragsteller erhält erst mit der Aushändigung einer schriftlichen Zustimmung das Recht zur Nutzung. Die beantragten Schulräume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung oder jede Änderung in der Person des Antragstellers, sind dem Schulverwaltungsamt vor Nutzungsbeginn anzugeben. Der bereitgestellte Raum ist dem Veranstalter vor jeder Benutzung vom Hausmeister zuzuweisen.

2. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Schuleinrichtung mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

## **§ 7 Aufsicht**

1. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters stattfinden.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand zurückzulassen.
3. Den Beauftragten der Schulverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

## **§ 8 Sicherheitsvorschrift**

1. Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere darf das in den Räumen vorhandene Gestühl in seiner Aufstellung nicht verändert werden. Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig.
2. Das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt. Das Rauchen in den Schulräumen ist verboten.

## **§ 9 Behandlung der Einrichtung**

1. Gebäude und Anlage der Schule, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters im Schulgebäude untergebracht werden.
3. Lärmen und jeder Unfug sind zu unterlassen. Das Schulgelände darf nicht befahren werden. Jede Ausschmückung von Räumen bedarf besonderer Zustimmung des Schulverwaltungsamtes. Die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genußmitteln bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulverwaltungsamtes.
4. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

## **§ 10**

### **Haftung**

1. Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden des Veranstalters auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die durch Schadenersatzansprüche Dritter aus Anlaß des Besuches der Veranstaltung herrühren.

## **§ 11**

### **Befreiung von der Gebührenpflicht**

Von der Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr gemäß § 2 kann Befreiung erteilt werden.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

1. Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz.
2. Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsberechtigung. Gebührenschuldner ist der Antragsteller der Nutzungserlaubnis.
3. Die Benutzungsgebühr ist bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung zu zahlen. Bei laufender Benutzung wird die Gebühr vierteljährlich im voraus zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober fällig.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzer- und Gebührenordnung tritt zum 1.2.1996 in Kraft.

# Anlage A

DM/Std.

1.	Aula des Schillergymnasiums (250 Plätze)	
	ohne Orgel	30,00 DM
1.1.	mit Orgel	60,00 DM
2.	Aula der 3. Grundschule	15,00 DM
3.	Musikpavillon des Städtischen Gymnasiums	17,00 DM
3.1.	mit Musikinstrumenten	50,00 DM
4.	Aula des Städtischen Gymnasiums	35,00 DM
5.	Klassenzimmer (30 Schülerarbeitsplätze)	3,50 DM
6.	Fachkabinette mit Computertechnik	100,00 DM
7.	sonstige Fachkabinette	100,00 DM

# Anlage B

DM/Std.

1.	Aula des Schillergymnasiums (250 Plätze)	
	ohne Orgel	20,00 DM
1.1.	mit Orgel	50,00 DM
2.	Aula der 3. Grundschule	15,00 DM
3.	Musikpavillon des Städtischen Gymnasiums	10,00 DM
3.1.	mit Musikinstrumenten	40,00 DM
4.	Aula des Städtischen Gymnasiums	25,00 DM
5.	Klassenzimmer (30 Schülerarbeitsplätze)	3,50 DM
6.	Fachkabinette mit Computertechnik	80,00 DM
7.	sonstige Fachkabinette	80,00 DM